



Verband Hochschule und Wissenschaft ( VHW )

im Deutschen Beamtenbund

Landesverband Brandenburg

## Satzung

Hegelallee 30, 1560 Potsdam

### § 1 - Bereich und Mitgliedschaft

(1) Der Verband Hochschule und Wissenschaft ( VHW ) im Land Brandenburg, ist ein Zusammenschluss von Hochschullehrern und wissenschaftlichen Mitarbeitern (Beamte und Angestellte) an Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes Brandenburg.

(2) Der VHW bekennt sich zu dem Grundgesetz. Er ist parteipolitisch unabhängig.

(3) Der VHW des Landes Brandenburgs ist Mitglied des Bundesverbandes des VHW und des Landesverbandes Brandenburg des Deutschen Beamtenbundes.

### § 2- Aufgaben

(1) Zweck des VHW des Landes Brandenburgs ist die Mitwirkung an Hochschul- und Wissenschaftspolitik des Landes Brandenburg. Der VHW vertritt die berufsbedingten rechtlichen , sozialen und wirtschaftlichen Belange seiner Einzelmitglieder.

(2) Der VHW des Landes Brandenburg berät seine Einzelmitglieder in berufsbedingten Angelegenheiten über den Landesverband. Er gewährt den Einzelmitgliedern nach Maßgabe der Rechtsschutzordnung Rechtsschutz. Er gibt laufend Informationen heraus.

(3) Über weitere Leistungen beschließt die Vertreterversammlung des VHW.

### § 3 - Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im VHW Landesverband Brandenburg erlischt durch Austritt und Ausschluss.

(2) Der Austritt ist zum Schluss des Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist zulässig.

(3) Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Landesvorstand des VHW mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Antrag auf Ausschluss kann von den örtlichen Vertretungen des VHW Landesverbandes an den einzelnen Hochschulen gestellt werden.

#### § 4 - Örtliche Vertretungen

Der Landesverband Brandenburg des VHW bildet an den einzelnen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen örtliche Vertretungen.

#### § 5 - Beitrag

Der Landesverband Brandenburg des VHW erhebt von seinen Mitgliedern einen monatlichen Beitrag in Höhe von 7,00 DM.

#### § 6 - Organe

Organe des VHW Landesverbandes Brandenburg sind:

- a) die Vertreterversammlung
- b) der Vorstand

#### § 7 - Zusammensetzung der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung besteht aus dem Vorstand und den Delegierten. Die Delegierten werden von den örtlichen Vertretungen entsandt. Für die Vertreterversammlungen legt der Vorstand den Vertreterschlüssel fest.

#### § 8 — Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung ist zuständig für:

- a) Festlegung der Grundsätze für die Arbeit des VHW Landesverbandes
- b) Aufstellung der Richtlinien für die Haushaltsführung
- c) Satzungsänderung
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren
- f) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes
- g) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- h) Entlastung
- i) Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden
- j) Beschlussfassung über weitere vom VHW Landesverband zu erbringende Leistungen

(2) Die Vertreterversammlung tagt alle zwei Jahre. Sie wird vom Vorstand einberufen. Auf Antrag von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes ist eine außerordentliche Vertreterversammlung binnen 6 Wochen einzuberufen.

## § 9 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

Vorsitzender

- Stellvertreter
- Stellvertreter
- Schatzmeister

Protokoll und Öffentlichkeitsarbeit Er tagt mindestens zweimal im Jahr.

## § 10 - Mehrheiten

(1) Die Beschlüsse der Gremien des VHW des Landes Brandenburg werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitgliederzahl anwesend ist.

(2) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

## § 11 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 12 - Rechnungsprüfer

Der Vorstand wählt zwei Rechnungsprüfer pro Wahlperiode.

## § 13 - Auflösung des Verbandes

(1) über die Auflösung des VHW des Landes Brandenburg kann nur eine eigens dazu einberufene Vertreterversammlung mit 3/4 Mehrheit der satzungsgemäß vorgesehenen Stimmen entscheiden. Die Vertreterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn 3/4 der stimmberechtigten Vertreter anwesend sind.

(2) Wird eine Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist frühestens nach 6 Wochen und spätestens nach 10 Wochen eine neue Vertreterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig ist und ihren Beschluss mit einfacher Mehrheit fassen kann.

(3) Diese Vertreterversammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens, das einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen ist.

## § 13- Inkrafttreten

Die Satzung ist von der Gründungsversammlung des VHW des Landes Brandenburg am 22. 06. 1993 beschlossen worden. Sie ist am gleichen Tag in Kraft getreten.